

Richtlinien der Stadt Neumünster für die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2 a des Bundesbaugesetzes und die Unterrichtung der Einwohner gemäß § 16 a Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

Aufgrund des § 2 a Abs. 3 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. S. 2256) und des § 16 a Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.11.1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410) werden nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Neumünster vom 09.02.1982 für das Dezernat IV - Bauverwaltung - folgende Richtlinien erlassen:

§ 1

Anwendung der Richtlinien

- (1) Diese Richtlinien gelten für die Beteiligung der Einwohner und Bürger (Bürgerbeteiligung) an der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen und der Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes. Für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird das Beteiligungsverfahren gesondert festgelegt. Auf Beschluß des Bauausschusses kann in den Fällen des § 2 a Abs. 4 BBauG (Grundzüge der Planung werden nicht berührt / unwesentliche Auswirkungen der Planung) von einer Bürgerbeteiligung abgesehen werden.
- (2) Diese Richtlinien gelten gleichfalls für die Unterrichtung der Einwohner und Bürger (Bürgeranhörung) über wichtige Planungen und Vorhaben im Sinne des § 16 a Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

§ 2

Entscheidung über die Anwendung der Richtlinien

- (1) Die Entscheidung über die Durchführung einer Bürgeranhörung zu Bauleitverfahren trifft die Ratsversammlung im Zusammenhang mit dem einleitenden Beschluß zur Aufstellung bzw. Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bauleitplanes. Die Ratsversammlung entscheidet dabei gleichfalls, ob verschiedene sich wesentlich unterscheidende Lösungen für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes (Planungsalternativen) aufgezeigt werden sollen.
Der Bauausschuß kann bestimmen, dass bereits vor dem einleitenden Beschluß der Ratsversammlung zu einem Bauleitplanverfahren eine Bürgeranhörung durchgeführt wird.
- (2) Der Bauausschuß entscheidet, in welchen Fällen eine Bürgeranhörung aufgrund von wichtigen Planungen und Vorhaben im Sinne des § 16 a Abs. 2 der Gemeindeordnung erforderlich ist.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann von der in den Richtlinien festgelegten Form der Bürgeranhörung abgewichen werden. Darüber entscheiden jeweils die in den Absätzen 1 bis 2 genannten Gremien.

§ 3

Zuständigkeiten

- (1) Zuständig für die Einladung zu einer Bürgeranhörung und für deren Durchführung ist der Stadtteilversteher des von der Planung bzw. des von dem geplanten Vorhaben betroffenen Stadtteiles. Der Stadtteilversteher entscheidet, ob die Bürgeranhörung in einer eigens dazu einberufenen Sitzung durchgeführt oder als besonderer Tagesordnungspunkt in einer Sitzung des Stadtteilbeirates behandelt wird. Sind mehrere Stadtteile betroffen, können die zuständigen Stadtteilbeiräte die Bürgeranhörung gemeinsam durchführen.
- (2) Für die organisatorische Vorbereitung und fachliche Durchführung der Bürgeranhörung ist der Stadtbaurat mit dem jeweiligen Fachamt der Bauverwaltung zuständig. Ist an der Planung ein außenstehendes Büro beteiligt, kann sich die Verwaltung von dem Planverfasser unterstützen lassen.

§ 4

Vorbereitung der Bürgeranhörung

- (1) Der Stadtteilversteher lädt gemäß den Bekanntmachungsvorschriften der Hauptsatzung durch amtliche Bekanntmachung in den in Neumünster erscheinenden Tageszeitungen zu der Bürgeranhörung ein. In der amtlichen Bekanntmachung ist auf die Gesetzesgrundlage (§ 2 a Bundesbaugesetz bzw. § 16 a Abs. 2 Gemeindeordnung) hinzuweisen, nach der die Bürgeranhörung durchgeführt wird. Die Tageszeitungen erhalten gleichzeitig Erläuterungen zu der Planung bzw. zu den geplanten Vorhaben und nach Möglichkeit zeichnerische Darstellungen, Modellfotos o. ä. zur Veröffentlichung im allgemeinen Teil der Zeitung. Die Erläuterungen sowie die vorgenannten Unterlagen sind, soweit sie sich für eine Vervielfältigung eignen, den Mitgliedern des Stadtteilbeirates unter Hinweis auf den Anhörungstermin zuzuleiten. Die Verwaltung unterrichtet den Bauausschuß über die Bürgeranhörung.
- (2) Zur vorherigen Information der Einwohner und Bürger sind Pläne und Erläuterungen an der Bekanntmachungstafel im Dienstgebäude der Bauverwaltung und, soweit möglich, an geeigneter Stelle im jeweiligen Stadtteil auszuhängen.
- (3) Für die Bürgeranhörung sollen möglichst Räume gewählt werden, die in der Nähe des Planungsgebietes bzw. des geplanten Vorhabens liegen.

§ 5

Durchführung der Bürgeranhörung

- (1) In der Bürgeranhörung sind die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung bzw. des geplanten Vorhabens darzulegen. Bei unterschiedlichen Lösungen ist darzustellen, welcher Lösung von der Verwaltung der Vorzug gegeben wird. Zur Veranschaulichung der Planung sind geeignete Pläne, Zeichnungen, Skizzen, Modelle o. ä. zu verwenden. Die planungsmäßigen Zusammenhänge und deren voraussichtlichen Auswirkungen sind aufzuzeigen, insbesondere:

- die Einbindung in übergeordnete Planungen und andere Fachplanungen
 - Folgewirkungen auf die bestehende Nutzungs- und Infrastruktur
 - die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen (z. B. Erschließungsbeiträge, Beträge nach § 8 KAG)
 - sonstige zur Durchführung der Planung erforderliche Maßnahmen.
- (2) Anschließend ist den Einwohnern und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Verwaltung und ggf. der Planverfasser beantworten die auftretenden Fragen und erörtern die Ziele, Zusammenhänge und Auswirkungen der Planung mit den Einwohnern und Bürgern.
- (3) Die Verwaltung fertigt eine Niederschrift über die Bürgeranhörung. Die Niederschrift ist dem Stadtteilbeirat zuzuleiten. Auf die Übersendung der Niederschrift kann verzichtet werden, wenn die Bürgeranhörung keine von den Planungsvorstellungen abweichenden Gesichtspunkte ergibt.

§ 6

Auswertung der Bürgeranhörung

Die Verwaltung prüft, inwieweit die von den Einwohnern und Bürgern vorgetragenen Gesichtspunkte bei der weiteren Ausarbeitung der Planung berücksichtigt werden können. Das Ergebnis der Prüfung ist den zuständigen städtischen Gremien zur Beschlußfassung vorzulegen. Der Stadtteilbeirat ist zu unterrichten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien vom 06.07.1977.

Neumünster, den 11.02.1982

Stadt Neumünster

Der Magistrat

gez. Dr. Harder

(Dr. Harder)

Oberbürgermeister